

Amt der Tiroler Landesregierung  
OR Mag. Marcus Watzdorf  
Sachgebiet Gewerberecht  
Heiliggeiststraße 7-9  
6020 Innsbruck

Präsidium  
Wirtschaftskammer Tirol  
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck  
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431  
E praesidium@wktirol.at  
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Gew-91/1184

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
WSU/Mag. Peter/mn

Durchwahl  
1270

Datum  
16. Oktober 2020

### Änderung der Tiroler Öffnungszeitenverordnung 2008 - Gemeinde Ramsau im Zillertal und Gemeinde Schwendau; Stellungnahme

Die Gemeinden Ramsau im Zillertal sowie Schwendau haben jeweils einen Antrag auf Aufnahme in die Anlage 1 (Saisonort) der Tiroler Öffnungszeitenverordnung 2008 an das Amt der Tiroler Landesregierung (Sachgebiet Gewerberecht) gestellt.

In den §§ 4 Abs. 1 und 7 Abs. 1 lit. c Tiroler Öffnungszeitenverordnung 2008 ist die Ausnahmeregelung für Saisonorte enthalten. Die Aufnahme von Orten in diese Liste lehnte sich im Wesentlichen an die Ortsklassenverordnung an. Es werden im Wesentlichen nur Orte aufgenommen, welche in den touristischen Ortsklassen A und B enthalten sind.

Aus der Nächtigungsstatistik des Landes Tirol kann entnommen werden, dass sich im Jahr 2019 für die Gemeinde **Ramsau 197.796 touristische Nächtigungen** und für die Gemeinde **Swendau 297.972 touristische Nächtigungen** ergeben. Weiters finden sich beide Gemeinden in der Ortsklasse A der Ortsklassenverordnung 2018 wieder.

Die Wirtschaftskammer Tirol befürwortet den verfahrensgegenständlichen Antrag aus den vorgenannten Gründen.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Christoph Walser  
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker  
Direktorin